

Stadt Bad Sachsa
Der Gemeindevorstand

37441 Bad Sachsa, den 15.04.2016

Wahlbekanntmachung

- Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen -

Für die am **11.09.2016** stattfindenden Wahlen zum **Rat der Stadt Bad Sachsa** und zu den **Ortsräten der Ortschaften Neuhoof, Steina und Tettenborn** wird gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wahl des Rates der Stadt Bad Sachsa

1.1 Für den Rat der Stadt Bad Sachsa sind 20 Ratsmitglieder zu wählen (§ 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

1.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Sachsa, es besteht aus einem Wahlbereich.

1.3 Wahlvorschläge:

1.3.1 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 25 Bewerber/innen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

1.3.2 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei folgenden Parteien tritt nach § 21 Abs. 10 NKWG an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

Bei folgender Wählergruppe treten nach § 21 Abs. 10 NKWG an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG die Unterschriften der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Bürger für Bad Sachsa (BfBS)

2. Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Neuhoof, Steina und Tettenborn

2.1 Für die Ortsräte sind jeweils 5 Mitglieder zu wählen (§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa).

2.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet für die Wahl der einzelnen Ortsräte umfasst das Gebiet dieser Ortschaften und besteht aus je einem Wahlbereich.

2.3 Wahlvorschläge:

2.3.1 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 10 Bewerber/innen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

2.3.2 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei folgenden Parteien tritt nach § 21 Abs. 10 NKWG an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

3. Gemeinsame Vorschriften für die Wahl für den Rat der Stadt Bad Sachsa und die Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Neuhof, Steina und Tettenborn

3.1 Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG entsprechen.

3.2 Einreichung der Wahlvorschläge:

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet **am 25.07.2016 um 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist nach § 21 Abs. 2 NKWG).

Ich bitte die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** im Ordnungs- und Sozialamt als Wahlamt, Poststraße 3, Erdgeschoss, einzureichen und alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.

3.3 Erfordernis der Wahlanzeige:

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach der näheren Regelung der vorgenannten Bestimmung bis zum 90. Tag vor der Wahl (13.06.2016) bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesverband beizufügen.



Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister